

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Dezember 1968

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN - ARCHIV

B. N. P. (B1/2) Nr. **75**
Dübendorf

4963. Baulinien. Am 11. Juni 1968 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Dezember 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütistrasse, von der Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16 bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 9978/9979. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. Juni 1968 sind gegen den am 15. Januar 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Rütistrasse erschliesst das Quartiergebiet Grosswiesen und mündet westlich Gockhausen in die Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16 ein. Die Baulinienabstände betragen 22 bzw. 24 Meter und entsprechen der Bedeutung dieser privaten Quartierstrasse. Für die Anschlüsse der projektierten Quartierstrassen ist die nördliche Baulinie der Rütistrasse unterbrochen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 28. Dezember 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütistrasse, von der Tobelhofstrasse II. Kl. Nr. 16 bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 9978/9979 in Gockhausen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spreecht

